

# GEMEINDEORDNUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE WEIACH



## **I. Die Kirchgemeinde**

### **Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weiach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

### **Artikel 2: Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Gemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weiach umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Weiach, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

### **Artikel 4: Stimm- und Wahlrecht**

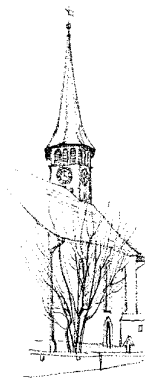
Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

### **Artikel 5: Organe**

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weiach sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.



## **Artikel 6: Urnenwahlen**

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin,
2. Pfarrerin/Pfarrer,
3. Die Ergänzungsmitglieder der Rechnungsprüfungskommission gemäss §83a, Abs. 2 GG.

Die Bestätigungs- und Ersatzwahlen des oder der Geistlichen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen der Pfarrer oder der Pfarrerrinnen. Für die Durchführung der Urnenwahlen amten die Organe der politischen Gemeinde.

## **Artikel 7: Publikationsorgane**

Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.

## **Artikel 8: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen, die Führung des kirchlichen Stimmregisters und der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

## **Artikel 9: Schweigepflicht**

Alle Mitglieder der Kirchenpflege und der von ihr eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen, der Pfarrer/die Pfarrerin und die Kirchgemeindeangestellten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Artikel 10: Einberufung und Leitung**

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Versammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.



## **Artikel 11: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung steht zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung und Entschädigungsreglement (Besoldungen und Entschädigungen),
2. Erlass weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung,
3. die Beschlussfassung über Initiativen, deren Gegenstand in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt,
4. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages, unter Vorbehalt von Ziff. 6,
5. die Festsetzung des Steuerfusses,
6. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Ausgaben und von Nachtragskrediten von Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen,
7. die Abnahme der Gutsrechnungen, der Sonderrechnungen und der besonderen Bauabrechnungen,
8. die Schaffung neuer bleibender Stellen,
9. die Aufnahme von Darlehen von über Fr. 20'000.00 sowie die Ermächtigung der Kirchenpflege zur Aufnahme von kurzfristigen Kontokorrentkrediten von mehr als Fr. 30'000.00,
10. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum und Bestellung von dinglichen und persönlichen Rechten an solchen im Wert von mehr als Fr. 20'000.00 im einzelnen Fall,
11. die finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter durch Verpflichtungen, Darlehen usw. im Betrage von mehr als Fr. 10'000.00,
12. die Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen durch die Kirchgemeinde in Beträgen von mehr als 10'000.00,
13. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit einer Gemeindebehörde fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden.
14. Wahl der Pfarrwahlkommission.

## **Artikel 12: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 30 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

### **III. Die Kirchenpflege**

#### **Artikel 13: Auftrag**

Die Kirchenpflege ist die leitende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und den Kirchgemeindeangestellten in erster Linie zum Aufbau der Gemeinde gerufen. Über die Gemeinde hinaus setzt sie sich für die Anliegen der evangelischen Hilfswerke, der Ökumene und der Mission ein.



#### **Artikel 14: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus 5 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

#### **Artikel 15: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident/die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) und der Aktuar/die Aktuarin oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

#### **Artikel 16: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung (insbesondere Art. 35) übertragenen Geschäfte und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
4. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
6. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
7. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,



8. Erlass von Stellenprofilen,
9. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
10. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen<sup>1</sup>,
11. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
12. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur Wählervereinigung,
13. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

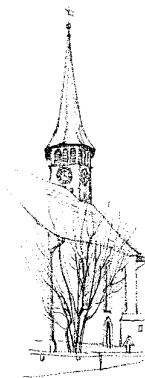
Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### **Artikel 17: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 15'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 8'000.00 nicht übersteigen,
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 15'000.00, insgesamt höchstens Fr. 30'000.00 Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 5'000.00, insgesamt höchstens Fr. 15'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 20'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,
5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr,
6. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 10'000.00 im Jahr,
7. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

<sup>1</sup> Z.B. Praktikumsstellen SDM-Ausbildung.



## **Artikel 18: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 34a der Kirchenordnung zur Vorbereitung oder Durchführung einzelner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Sie ernennt deren Mitglieder und die Leitung jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

## **Artikel 19: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 20: Zusammensetzung und Konstituierung**

Als Rechnungsprüfungskommission amten die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Weiach. Sind in der Kommission weniger als fünf solcher Mitglieder, nimmt die Kirchgemeinde eine Ergänzungswahl auf diese Zahl vor.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

### **Artikel 21: Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

## **V. Anstellungsverhältnisse<sup>2</sup>**

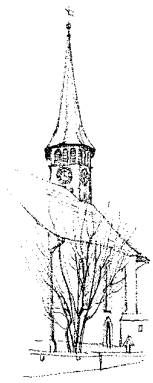
### **Artikel 22: Kirchgemeindeangestellte**

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen und des kantonalen Personalrechts Anwendung.

Das Entschädigungsreglement regelt die Besoldung und die Entlohnung der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeangestellten.

---

<sup>2</sup>Dieser Abschnitt ist nur solange erforderlich, als noch keine landeskirchliche Personalverordnung besteht.



## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23: Inkrafttreten**

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 14. Juni 1995 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2008.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Karin Klose Baumgartner

Silvia Rusterholz

genehmigt vom Kirchenrat am .....

mit Beschluss Nr. ....